

RS Vwgh 1992/9/29 92/08/0090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §44 Abs1 Z1;
ASVG §44 Abs5;
ASVG §49 Abs1;
ASVG §51 Abs3;
ASVG §58 Abs2;

Rechtssatz

Nach dem Regelungsinhalt des § 44 Abs 5 ASVG ist NICHT entscheidend, wer die "auf den Versicherten entfallenden Beiträge" an den Sozialversicherungsträger tatsächlich zahlt (der Dienstgeber als Beitragsschuldner nach § 58 Abs 2 ASVG oder ohne Bestehen einer solchen Beitragsschuld, etwa in Fällen des§ 61 ASVG, bzw der Dienstnehmer nach der eben genannten Bestimmung); maßgeblich ist nur, ob der Dienstgeber diese nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht auf ihn entfallende Beitragsslast selbst trägt. Andererseits liegt ein Anwendungsfall dieser Norm auch dann vor, wenn nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen auf den Versicherten die Beiträge (die Beitragsslast) zur Gänze entfallen (entfällt), sodaß es gar keine "Dienstgeber-Anteile" bzw "Dienstnehmer-Anteile" im Sinne des § 51 Abs 3 ASVG gibt, und der Dienstgeber dennoch diese nicht auf ihn entfallenden Beiträge (zur Gänze oder zum Teil) trägt. Auch in solchen Fällen tritt eine Erhöhung der allgemeinen Beitragssgrundlage (und nicht etwa des Entgeltes oder des Arbeitsverdienstes) ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080090.X05

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>